

(2) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Plastlenkstelle im Ministerium für Materialwirtschaft und der anderen genehmigungsbefugten Organe entscheidet der Minister für Materialwirtschaft.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Ist die Produktion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vorbereitet, jedoch noch nicht aufgenommen, so gilt die Antragspflicht unabhängig von dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt.

Berlin, den 30. November 1974

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

R a u c h f u ß

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatzgebiete, auf die eine Verwendung von Plastwerkstoffen entsprechend ihren spezifischen Gebrauchseigenschaften zur Produktion von Plastformteilen vorrangig zu konzentrieren ist:

1. ungesättigte Polyester einschließlich Preßmassen in Verbindung mit Glasseidenerzeugnissen (UP)

für

- Bauteile und Decksaufbauten des Schiffbaus
- Bauteile für Schienen- und Straßenfahrzeuge, elektrische Geräte und Anlagen
- Behälter für Chemieanlagen, Landmaschinen und Fahrzeugbau
- Maschinenverkleidungen
- Rettungs- und Sportboote

2. Polyamide einschließlich Modifikationen (PA)

für

- Bauteile für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik und der Feinwerktechnik
- Bauteile für Maschinen und technische Anlagen (Lager, Buchsen, Lüfter und Pumpenteile)
- Zuliefererzeugnisse, wie z. B. Armaturen
- Formteile für die Möbelindustrie (Beschlüge, Scharniere)

3. Niederdruck-Polyäthylen (PE-HD)

für

- Bauteile im Maschinenbau einschließlich Landmaschinen- und Fahrzeugbau und in der Elektrotechnik/Elektronik
- Bauteile für die Substitution metallischer Werkstoffe, wie z. B. Verkleidungen, Gehäuse, Behälter
- Verpackungsbehälter für die chemische Industrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (Fässer, Kanister, Container, Flaschen, Flaschen- und Milchkästen, Fleisch- und Backwarenbehälter)
- Plasthaushaltwaren
- Spielwaren

4. Hochdruck-Polyäthylen (PE-ND)

für

- technische Formteile
- Verpackungsbehälter, Flaschen und Verschlüsse
- Plasthaushaltwaren
- Spielwaren

5. Polypropylen (PP)

für

- Bauteile für die Substitution metallischer Werkstoffe, wie z. B. Gehäuse, Verkleidungen, Behälter
- technische Teile zum Einsatz in der Elektrotechnik/Elektronik, im Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- elektrische Konsumgüter
- Spulenkörper für textile Fasern
- Plasthaushaltwaren und Campingartikel

6. Polyvinylchlorid (PVC)

weichmacherfrei

für

- Formteile für den Rohrleitungsbau, wie z. B. Fittings

mit Weichmacher

für

- technische Formteile (Dichtungen, Faltenbälge, Manschetten)
- Wetter- und Arbeitsstiefel
- Spielwaren (Bälle, Puppen)
- Plasthaushaltwaren

7. Polystyrol einschließlich Modifikationen (PSn, PSSz, SAN, ABS) (PS)

für

- isolierende und andere Bauteile in der Elektrotechnik/Elektronik mit hohen Ansprüchen an die elektrischen Werte
- Präzisionsteile der Feinwerktechnik und der Büromaschinenproduktion und der Herstellung von optischen Geräten und Uhren
- Spulenkörper, Skalen, Zahlenrollen, Tastenkнопfe
- Schreibgeräte
- Elektroinstallationsmaterial

Polystyrol, schäumbar

für

- Verpackungs- und Transportkästen und -behälter für bruchempfindliche, hochwertige Erzeugnisse
- formgeschäumte Teile für Isolierungen

8. Polyurethane (PUR)

Hartschaum

für

- Verkleidungen und Gehäuse bei Geräten und Anlagen der Elektroindustrie einschließlich EDV-Anlagen sowie von Maschinenbauerzeugnissen
- Möbelschiebekästen

Weichschäume

für

- formgeschäumte Polsterungsteile